

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Habilitationsordnung

Vom 24.11.2010

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Rücknahme und Wiederholung
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Entzug der Habilitation
- § 14 Negativentscheidungen
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Fakultät Bauingenieurwesen verliehen. Der Doktorgrad wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt.

(3) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Rektor über die Zuordnung.

§ 2 Habitationskommission

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Habilitationskommission, die vom Fakultätsrat mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird.

(2) Die Habilitationskommission wird entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens gebildet. Unter dem Vorsitz des Dekans besteht sie weiter aus den Gutachtern und mindestens drei weiteren hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätigen Hochschullehrern, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 3 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation wird nur zugelassen, wer den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in der Fachrichtung der Fakultät besitzt und in der Regel mehrere Jahre in Lehre und Forschung in angemessener Breite erfolgreich tätig war.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 4 Habitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine Probevorlesung.

Die Habitationsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann die Habitationskommission in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen diese mit einem Exposé begleitet und als gebundenes Schriftstück vorgelegt werden. Die Habitationsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen im angestrebten Fachgebiet eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und sich thematisch wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Falls die Habilitationsschrift nicht als Zusammenstellung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen vorgelegt wird, muss das Schriftstück nach dem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium sowie der Probevorlesung veröffentlicht werden.

§ 5 Habitationsgesuch

(1) Der Bewerber hat sein Habitationsvorhaben mindestens 3 Monate vor der Einreichung des Habitationsgesuches dem Dekan schriftlich und formlos anzukündigen (Habitationsankündigung). Ein Lebenslauf ist beizufügen.

(2) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Fachgebietes, für welches er die Lehrbefähigung erlangen will, beim Dekan der zuständigen Fakultät ein (Habitationsgesuch).

(3) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen in jeweils acht Exemplaren,
2. die Erklärung, dass die Habilitationsschrift und andere vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
3. bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die eigene Leistung des Bewerbers erstreckt,

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden.
5. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
6. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, insbesondere eine beglaubigte Kopie der Doktorurkunde, die Dissertation und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
9. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter,
10. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Die Vorschläge gemäß Satz 1 Nr. 8 und Nr. 9 begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(4) Die nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert sowie die Zeugnisse amtlich beglaubigt sein.

(5) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr (nach dem Abbrechen bzw. nach der Bekanntgabe des negativen Ergebnisses) gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschluss sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, anzugeben. Außerdem sind die Habilitationskommission und die Gutachter durch den Fakultätsrat zu bestellen.

(3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich mit.

(4) Die Zulassung zur Habilitation wird abgelehnt, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind, der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
3. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
4. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen,
5. die Habilitationsschrift ein Fachgebiet betrifft, das an der Fakultät durch keinen Hochschullehrer vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsschrift in der Lage sieht.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Es sind drei Gutachter zu bestellen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift enthalten.

(3) Die Gutachten sollen bis 3 Monate nach Aushändigung der Habilitationsschrift an die Gutachter beim Dekan eingegangen sein.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern, Privatdozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen oder im Umlaufverfahren zugänglich gemacht; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von der Empfehlung der Gutachten abweichen, muss sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt der Fakultätsrat fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.

(3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium außer den Mitgliedern der Habilitationskommission alle an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Privatdozenten, die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studenten im Fakultätsrat ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.

(4) Im Übrigen sind der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium öffentlich. Termin und Ort werden durch Aushang bekannt gegeben. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird vom Dekan oder von einem von ihm benannten Vertreter geleitet und erstreckt sich auf das gesamte Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

(5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis und den Fortgang des Verfahrens. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können.

§ 11

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern. Im Übrigen gilt § 10 sinngemäß.

(2) Die Probevorlesung kann an demselben Tag wie der wissenschaftliche Vortrag stattfinden.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 13 Entzug der Habilitation

(1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden vom Fakultätsrat getroffen und durch den Dekan beschieden; sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat.

§ 15 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 14.02.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 20.10.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 09.11.2010.

Dresden, 24.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
in Vertretung

Prof. Dr. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung